

Interpellation Ruedi Weber, Grüne, Menziken, und Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, vom 17. Januar 2012 betreffend dreier Postulate aus dem Jahre 2010 zum Thema Verbauung von Landwirtschaftsland und der Wirkungslosigkeit von entgegengenommenen Postulaten; Beantwortung

Aarau, 28. März 2012

12.24

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Grundsätzliches

Die (10.168) Motion Sämi Richner, Auenstein, vom 1. Juni 2010 wurde vom Grossen Rat am 21. September 2010 mit 52 gegen 44 Stimmen abgelehnt und entgegen der Meinung der Interpellanten nicht als Postulat überwiesen. Demgegenüber wurde die (10.166) Motion der SP-Fraktion vom 1. Juni 2010 mit der weitgehend gleichen, jedoch breiter formulierten Zielsetzung stillschweigend als Postulat an den Regierungsrat überwiesen.

Zur Thematik, welche mit der Interpellation angesprochen wird, wurden damit die 3 Postulate 10.70, 10.98 und 10.166 an den Regierungsrat überwiesen.

Die 3 Postulate zeigten auf der Ebene der kantonalen Planungsvorgaben ihre Wirkung. Der Grosse Rat hat mit dem Beschluss vom 20. September 2011 zur Gesamtrevision Richtplan die Anliegen dieser Postulate umgesetzt. Soweit im Richtplan noch Fragen offen geblieben sind, hat der Grosse Rat die entsprechenden Aufträge an den Regierungsrat erteilt (zum Beispiel Aufträge im Richtplan in Kapitel S 1.2, Beschluss 1.1 und in Kapitel S 2.2, Beschluss 1.1).

Aufgrund dieser Ausgangslage beantragt der Regierungsrat, mit dem Jahresbericht 2011 dem Grossen Rat die Abschreibung dieser 3 Postulate.

Zur Frage 1

"Wie ist der Stand der Umsetzungen der drei überwiesenen Postulate?"

- Postulat 10.168 Sämi Richner, Auenstein vom 01.06.2010
- Postulat 10.98 Fraktion der Grünen vom 23.03.2010
- Postulat 10.70 Roland Agustoni, Magden vom 16.03.2010"

Aus den Beantwortungen des Regierungsrats zu diesen 3 Vorstössen sowie zum Vorstoss 10.166 gehen einerseits die Komplexität der Thematik und andererseits die erforderliche Umsetzung über den Richtplan hervor. Mit dem neuen Richtplan wurden in Kapitel 1.2 "Bestimmung des Siedlungsgebiets" die Anforderungen und Voraussetzungen an die Erweiterung des Siedlungsgebiets durch Einzonungen deutlich verstärkt. Der Beschluss 1.3 stellt bei konsequenter Umsetzung sicher, dass weitere Einzonungen nur im Ausnahmefall nach Ausschöpfung aller Alternativen möglich sind. Als Übergangslösung bis zum Vorliegen einer neuen Gesamtlösung zum Siedlungsgebiet wurden die Anforderungen zusätzlich erhöht. So ist gemäss Beschluss 1.2 eine regionale Begründung erforderlich und mit Beschluss 1.4 muss für Einzonungen über 1 ha pro zusammenhängende Fläche der Grosse Rat vorgängig den Richtplan anpassen. Damit liegt bei Erweiterungen der Bauzone beziehungsweise des Siedlungsgebiets im Richtplan der Entscheid bei sämtlichen, zusammenhängenden Flächen über 1 ha beim Grossen Rat. Der Regierungsrat muss jedoch auch unzureichend begründete Anträge der Gemeinden dem Grossen Rat zum Beschluss vorlegen, da gemäss Richtplanbeschluss in Kapitel G 4 "Anpassungen des Richtplans", Beschluss 2.1 die Gemeinderäte ein Antragsrecht an ein Richtplanverfahren haben.

Bei Genehmigungen von Neueinzonungen im Kompetenzbereich des Regierungsrats gemäss Richtplanbeschluss Kapitel S 1.2, Beschluss 1.4 setzt der Regierungsrat die neuen Vorgaben des Richtplans uneingeschränkt um.

Bei der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (FFF) über 3 ha durch Projekte jeder Art, sei es durch den Kanton (Strassenbauprojekte, Wasserbau- oder Hochwasserschutzprojekte, Naturschutzprojekte, Gewässerrenaturierungen usw.) oder durch Gemeinden und Private (kommunale Naturschutzprojekte, Golfplätze, Materialabbau- oder Deponieprojekte usw.) muss in jedem Fall der Grosse Rat über den Richtplan entscheiden, ob die Fläche dazu beansprucht werden darf. Bei den kantonalen Projekten entscheidet der Grosse Rat in der Regel auch bei einer weit geringeren Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen über den Kreditbeschluss. Dies gilt gemäss Praxis auch bei Vorhaben des Bundes, verlangt der Kanton doch immer auch ein Richtplanverfahren (zum Beispiel bei Bahnbauten). Oft ist auch bei Bundesverfahren ein Kreditbeschluss des Grossen Rats für die kantonale Beteiligung erforderlich.

Über die konkrete Umsetzung der Postulatsziele entscheidet damit der Grosse Rat aufgrund seiner eigenen Vorgaben im Richtplan im Einzelfall direkt.

In Bearbeitung ist die erforderliche neue Gesamtlösung zur Bestimmung und Entwicklung des Siedlungsgebiets, was entsprechend auch in den Beantwortungen der Vorstösse aufge-

zeigt wurde. Der Grosse Rat hat dafür im Richtplankapitel S 1.2 mit Beschluss 1.1 dem Regierungsrat den verbindlichen Auftrag erteilt. Die Bearbeitung dieser Thematik mit der Erarbeitung eines neuen Richtplanbeschlusses erfolgt mit hoher Priorität.

Zur Frage 2

"Wie viel FFF gingen aufgrund von Infrastrukturbauten (Strassen/Bahn/Hochwasser) seit dem Jahr 2000 verloren?"

Für Strassenbauprojekte wurden in den 10 Jahren von 2002–2011 9,9 ha Fruchtfolgeflächen beansprucht.

Für Bahnprojekte wurden in den 10 Jahren von 2002–2011 1,5 ha Fruchtfolgeflächen beansprucht. Die durch die WSB-Eigentassierung beanspruchten Flächen wurden nie als Fruchtfolgeflächen ausgeschieden, da die Flächen bereits bei der Grunderhebung bekannt waren. Die Sanierung der Seetalbahn in Boniswil beansprucht rund 1 ha Fruchtfolgeflächen. Dieser Verlust ist in der Statistik 2011 noch nicht enthalten.

Der Bedarf für Hochwasserschutzprojekte wird nicht getrennt erfasst. Diese Flächen werden zusammen mit den Gewässerrenaturierungen ausgewiesen. Dafür wurden in den 10 Jahren von 2002–2011 12,0 ha Fruchtfolgeflächen beansprucht.

Zur Frage 3

"Wie viel FFF gingen aufgrund von Neueinzonungen seit dem Jahr 2000 verloren?"

Innert 10 Jahren wurden von 2002–2011 durch Neueinzonungen 202,3 ha und durch Erweiterungen des Siedlungsgebiets im Richtplan ohne unmittelbare Einzonung 9,0 ha Fruchtfolgeflächen beansprucht. In der gleichen Zeit wurden durch Auszonungen von Bauzonen 29,5 ha Fruchtfolgeflächen neu gewonnen. Damit betrug der effektive Verlust durch Bauzonenveränderungen 181,8 ha oder durchschnittlich 18 ha pro Jahr. Am gesamten Verlust von Fruchtfolgeflächen der letzten 10 Jahre machen die Siedlungsgebietserweiterungen im Richtplan mit den erfolgten Einzonungen von insgesamt 211,3 ha einen Anteil von 75,3 % aus.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr.1'458.—.

REGIERUNGSRAT AARGAU